



---

## Kurzinformation

### Weitergabe von deutschen Rüstungsgütern an Drittstaaten

---

In der deutschen Öffentlichkeit wurde in den letzten Wochen vehement über die **Auslieferung deutscher Kampfpanzer vom Typ „Leopard“** via Polen an die Ukraine diskutiert. Dabei wurde u.a. die **Pflicht zur Genehmigung einer Weitergabe von deutschen Rüstungsgütern durch Drittstaaten** thematisiert sowie – nach entsprechenden Andeutungen des polnischen Ministerpräsidenten *Morawiecki* – die Frage aufgeworfen, wie die Lage rechtlich zu beurteilen wäre, falls Polen die Panzer **ohne eine deutsche Genehmigung** an die Ukraine ausliefern würde.<sup>1</sup>

**Polen** hat die Bundesregierung am 24. Januar 2023 um eine **Genehmigung ersucht**, um die in Deutschland hergestellten und in Polen befindlichen Kampfpanzer vom Typ „Leopard“ an die Ukraine weiterzugeben. Die Genehmigung wurde tags darauf von der Bundesregierung **erteilt**.<sup>2</sup> Damit verlieren die aufgeworfenen rechtlichen Fragen ihre **politische Brisanz** und sollen daher im Folgenden weitgehend abstrakt erörtert werden:

Nach den „**Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern**“<sup>3</sup> (Punkt IV.1.) werden Genehmigungen für die Ausfuhr deutscher Rüstungsgüter nur erteilt, wenn der **Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt** ist.

- 
- <sup>1</sup> Vgl. z.B. T-online Nachrichten vom 23. Januar 2023, „Diskussion um Leopard 2. Das ist ein gewaltiger Tabubruch“, [https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/internationale-politik/id\\_100116562/ukraine-krieg-leopard-2-panzer-aus-polen-ein-gewaltiger-tabubruch-.html](https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/internationale-politik/id_100116562/ukraine-krieg-leopard-2-panzer-aus-polen-ein-gewaltiger-tabubruch-.html).  
ZdF online vom 23. Januar 2023, *Nils Metzker*, „Deutsche Leoparden für Ukraine: Darf Polen ohne Genehmigung Panzer liefern?“, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/leopard-panzer-polen-antrag-ukraine-krieg-russland-100.html>; NZZ vom 23. Januar 2023, „Deutsche Kampfpanzer für die Ukraine? Die Ampelparteien geraten sich in die Haare“, <https://www.nzz.ch/international/deutsche-leopard-panzer-fuer-die-ukraine-die-ampel-streit-ld.1722581>.
  - <sup>2</sup> SPIEGEL online vom 24. Januar 2023, „Entscheidung in Berlin: Deutschland schickt Leopard-Panzer in die Ukraine“, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/krieg-in-der-ukraine-deutschland-schickt-leopard-panzer-a-e2dde871-88d0-4cf5-8aae-482d58fd850f>.
  - <sup>3</sup> Abrufbar unter: [http://ruestungsexport-info.de/fileadmin/media/Dokumente/R%C3%BCstungsexporte\\_Recht/Politische\\_Grunds%C3%A4tze/Politische-Grundsaeetze\\_2019.pdf](http://ruestungsexport-info.de/fileadmin/media/Dokumente/R%C3%BCstungsexporte_Recht/Politische_Grunds%C3%A4tze/Politische-Grundsaeetze_2019.pdf). Seit 1971 wurden die „Politischen Grundsätze“ mehrfach überarbeitet, zuletzt im Jahre 2019.

Punkt IV.4. der „Politischen Grundsätze“ lautet:

„Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder re-exportiert [...] werden“

Die Lieferung deutscher Rüstungsgüter an andere NATO-Partner wird durch **Ressortabkommen** (i.S.v. Art. 59 Abs. 2 GG) flankiert, welche eine allgemeine **Endverbleibsklausel** enthalten, wonach das Empfängerland die Rüstungsgüter **Drittstaaten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bundesregierung zur Nutzung überlassen oder verkaufen** darf.<sup>4</sup> Angaben des BMVg zufolge seien zu *allen* Panzerexporten – also auch für die „Leopard“-Exporte nach Polen – **Rüstungsexportabkommen geschlossen** worden; in diesen hätten alle Empfänger stets eine Endverbleibserklärung abgeben müssen.

Auf die Frage, ob für die Weitergabe von „Leopard“-Kampfpanzern durch Polen an die Ukraine eine **Exportgenehmigung durch die Bundesregierung notwendige Voraussetzung** sei, antwortete der Parlamentarische Staatssekretär *Stefan Wenzel*:

„Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sehen vor, dass ursprünglich aus Deutschland gelieferte Kriegswaffen grundsätzlich nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder re-exportiert werden dürfen. Aktuell liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Anfragen vor.“<sup>5</sup>

Punkt IV.5. der „Politischen Grundsätze“ trifft Regelungen für den Fall, dass ein Empfängerland Rüstungsgüter an Drittstaaten ohne Genehmigung weitergibt und damit gegen die „Politischen Grundsätze“ verstößt:

„Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen [...] genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wesentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände **grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen**.“

Innenpolitisch enthalten die „Politischen Grundsätze“ lediglich eine **politische Selbstverpflichtung** und erwachsen **nicht in Gesetzeskraft**. Außenpolitisch handelt es sich bei den „Politischen

---

<sup>4</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs *Christian Schmidt* vom 22. September 2011 auf die Frage des Abgeordneten *Jan van Aken* (DIE LINKE), BT-Drs. 17/7084, S. 33 f. (Frage 51) zur Lieferung deutscher „Leopard“-Panzer an die Türkei, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/070/1707084.pdf>.

<sup>5</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/78, Stenografischer Bericht, 78. Sitzung vom 18. Januar 2023, S. 9388, Frage 36 der Abgeordneten *Sevim Dağdelen* (DIE LINKE), abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20078.pdf#P.9388>.

Grundsätzen“ **nicht um ein völkerrechtliches Dokument**, das gegenüber dem Empfängerland **rechtliche Bindungswirkung** entfalten könnte.<sup>6</sup>

Etwas anderes gilt dagegen für **Ressortabkommen**, die zwecks Lieferung von deutschen Rüstungsgütern zwischen Deutschland und dem Empfängerland abgeschlossen werden. Ressortabkommen sind **völkerrechtliche Verträge**,<sup>7</sup> deren Bestimmungen vom Empfängerstaat einzuhalten sind (Art. 26 WVRK, *pacta sunt servanda*). Für den Fall eines **potentiellen Verstoßes des Empfängerlandes gegen Völkervertragsrecht** können sich die **entsprechenden Rechtsfolgen** aus dem **Rüstungsexportabkommen selbst** ergeben – im Übrigen gilt die Regelung des **Art. 60 Abs. 1 WVRK**.<sup>8</sup>

Betreffend die **Weitergabe von Rüstungsgütern** berichtet die Bundesregierung auf die Frage der Abgeordneten *Martina Renner* (DIE LINKE) von **folgenden Präzedenzfällen**:

„Folgenden Anträgen auf Reexport in sonstige Länder im Sinne der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (...) wurde mit einem Weitervergabevorbehalt (vor einer möglichen Weitergabe an Dritte ist die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland einzuholen) zugestimmt: Die Bundesregierung unterstützt in begründeten Einzelfällen den Wiederaufbau bzw. die Stärkung von staatlichen Sicherheitskräften mit dem Ziel, die betreffenden Staaten in die Lage zu versetzen, ihre hoheitlichen Aufgaben durch eigene handlungsfähige Sicherheitskräfte eigenständig wahrnehmen zu können. Grundvoraussetzung hierfür ist unter anderem eine ordnungsgemäße Endverbleibserklärung des Empfängerstaates. Sowohl die Situation im Irak in den Jahren 2005/2006 als auch in Libyen im Jahr 2013 ließen diese Einzelfallentscheidungen zu den oben dargestellten Re-Exportentscheidungen zu.“<sup>9</sup>

\* \* \*

---

<sup>6</sup> Eine rechtliche Bindungswirkung der „Politischen Grundsätze“ – im Sinne einer konkreten Pflicht des Empfängerlandes von deutschen Rüstungsgütern zur Beachtung der „Politischen Grundsätze“ – lässt sich auch nicht aus den allgemein formulierten bilateralen Freundschaftsverträgen (wie z.B. dem deutsch-polnischen *Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit* von 1991) herleiten.

<sup>7</sup> Vgl. Bundesregierung (Hrsg.), *Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) nach § 72 Absatz 6 GGO* (Stand: 1. Juli 2019), [https://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwbund\\_05032014\\_50150555.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwbund_05032014_50150555.htm), dort § 2 Abs. 1 c), § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2 c).

<sup>8</sup> Art. 60 Abs. 1 WVRK lautet: „Eine erhebliche Verletzung eines zweiseitigen Vertrags durch eine Vertragspartei berechtigt die andere Vertragspartei, die Vertragsverletzung als Grund für die Beendigung des Vertrags oder für seine gänzliche oder teilweise Suspendierung geltend zu machen.“ Gem. Art. 60 Abs. 3 WVRK besteht eine erhebliche Verletzung im Sinne dieses Artikels „in der Verletzung einer für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks wesentlichen Bestimmung.“ Dazu dürfte eine Endverbleibsklausel zählen.

<sup>9</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs *Markus Grübel* vom 4. März 2014, BT Drs. 18/729, S. 68 f. mit einer Tabelle auf S. 69, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/007/1800729.pdf>. Die deutschen Rüstungsexporte gingen damals an den NATO-Partner Griechenland.